

# SOZIALDATENSCHUTZ IN DER KOOPERATION VON JUSTIZ, POLIZEI UND JUGENDHILFE

**Klaus Riekenbrauk**

**Zusammenfassung** | In der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS/JGH) ist der Datenschutz nicht immer ausreichend bekannt. Gerade bei der Kooperation mit Polizei und Justiz sind datenschutzrechtliche Kompetenz und Sicherheit besonders gefragt. Der Beitrag erläutert die bedeutsamen Grundzüge des allgemeinen und bereichsspezifischen Sozialdatenschutzes und wirft einen Blick auf die neuen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie des damit einhergehenden novellierten Sozialdatenschutzrechts.

**Abstract** | In the implementation of youth care services in the context of criminal proceedings, the modalities of data protection are not always sufficiently known. But it is just in the cooperation between police forces and justice authorities that data protection competence and certainty in the application of data protection are particularly in demand. This paper describes those basics of the general and area-specific protection of personal data which are relevant to the youth care system and to juvenile court assistance. Moreover, the author considers the new provisions of the EU General Data Protection Regulation which have been in force since 25th May 2018, looking as well at the social data protection law which has been amended accordingly.

**Schlüsselwörter** ► Jugendgerichtshilfe  
► Jugendhilfe ► Strafverfahren ► Datenschutz  
► Rechtsverordnung

**1 Einleitung** | Mit der Gründung des „Hauses des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt (*Feuerhelm; Kügler* 2003)<sup>1</sup> vor zirka 20 Jahren wurde eine Entwicklung forciert, welche die Kooperation zwischen Justiz und Polizei auf der einen Seite und Jugendhilfe auf der anderen Seite in verbindliche Strukturen einfließen ließ. Die Initiativen zu umfassenderen institu-

<sup>1</sup> Im Unterschied dazu stehen die „Häuser des Jugendrechts“ mit eher rechtspädagogischen Zielsetzungen (*Hasseln-Grindel* 2010).

**Konstanze Fritsch**, Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Kriminologin, ist Mediatorin, Gruppentrainerin, Fachkraft für Kriminalprävention, Beraterin für Change Management und Organisationsentwicklung. Sie leitet den Geschäftsbereich „Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung“ der Stiftung SPI Walter May und ist Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule Berlin. E-Mail: fritsch@stiftung-spi.de

## Literatur

**Deutsches Forum für Kriminalprävention** (Hrsg.): Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention. Bericht des Arbeitskreises. Bonn 2004

**Fritsch**, Konstanze: Die Welt durch eine andere Brille betrachten. Studierende von EHB und HWR testen im Seminar die zukünftige berufliche Zusammenarbeit. In: EHB Spiegel Nr. 25, Januar 2014, S. 4

**LKA Niedersachsen** (Hrsg.): Handreichung für Absolventen der Sozialen Arbeit. Polizeiliche Bearbeitung von Jugend-sachen. Hannover 2016

tionalisierten Kooperationen gingen und gehen in der Regel von der Kommunal- oder Landespolitik aus, die sich im „Kampf gegen die Jugendkriminalität“ einen größeren Imagegewinn auf dem Felde der inneren Sicherheit erhoffen. Neben einer schnelleren, der Tat auf dem Fuße folgenden Reaktion wird ein umfanglicher und intensiver Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern angestrebt. Die in diesem Zusammenhang geschaffenen Kooperationsmodelle reichen von sogenannten Häusern des Jugendrechts über Netzwerke bis hin zu fest vereinbarten Fallkonferenzen; in allen Konzeptionen ist die zwingende Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörden einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) beziehungsweise als Jugendgerichtshilfe (JGH) auf der anderen Seite vorgesehen.

Eine wesentliche Bündelung der Informationsstränge findet in der Regel in den sogenannten Fallkonferenzen statt, in denen die „Kooperationspartner“ die ihnen zur Verfügung stehenden Kenntnisse über einzelne (Intensiv-)Täter austauschen, Lösungsmöglichkeiten diskutieren und (Vor-)Entscheidungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen treffen sollen (*Riekenbrauk* 2018, § 52 Rn. 62, *ders.* 2014, S. 65).<sup>2</sup>

Der insbesondere vonseiten der Ermittlungsbehörden gewünschte Informationstransfer, der von der JuHiS/JGH eingefordert wird, stößt allerdings immer wieder auf datenschutzrechtliche Hindernisse. Diese sind in ihrer Komplexität – insbesondere nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – nicht einfach zu verstehen; sie sollen im Folgenden in ihren Grundzügen erläutert werden.

**2 Sozialdatenschutz und seine Ziele** | Datenschutz ist lästig, weil er Informationsflüsse zwischen Justiz, Behörden und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf dem sogenannten „kleinen Dienstweg“ als praktisch und hilfreich geschätzt werden, blockiert. Außerdem hält sich hartnäckig das Ressentiment gegenüber einem Datenschutz als vermeintlichem Täterschutz, der verhindert, dass alle vorhandenen Daten der beteiligten Behörden zur wirksamen „Bekämpfung von Jugendkriminalität“ offengelegt werden (*Heisig* 2010, S. 95).

Doch spätestens seit dem wegweisenden Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 (E 65, S. 1 ff.) ist unstrittig, dass es ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gibt, das jedermanns Befugnis gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Nach dieser mittlerweile unangefochtenen Rechtsprechung sind Beschränkungen dieses Grundrechts nur zulässig, wenn daran ein überwiegendes allgemeines Interesse besteht, eine verfassungsmäßige, gesetzliche Grundlage die Voraussetzungen sowie den Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar regelt und dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit in gleicher Weise wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BVerfGE 65, S. 44). Darüber hinaus dient der Datenschutz als unverzichtbare Grundlage für die Arbeit bestimmter Professionen, die ihre Arbeitsbeziehungen als Vertrauensbeziehungen begreifen und schützen müssen und nur auf dieser Basis im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben überhaupt erfüllen können (*Riekenbrauk* 2018a, S. 530). Dazu gehören die in § 203 Abs. 1 StGB aufgeführten Berufe wie Ärzte, Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater sowie die staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Gesetzlich realisiert werden die Datenschutzziele zum einen durch die Inpflichtnahme von Einzelnen nach § 203 StGB, wonach anvertraute und im Zusammenhang mit der Berufsausübung sonst bekannt gewordene Geheimnisse nicht ohne Befugnis offenbart werden dürfen (*Riekenbrauk* 2018a, S. 530 ff.). Diese individuelle Schweigepflicht verlängert sich für bestimmte Professionen in ein Zeugnisverweigerungsrecht, das beispielsweise in Zivilrechtsverfahren durch § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und in Strafverfahren durch § 53 StPO begründet ist (*ebd.*, S. 548 ff.). Schließlich machen es die Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts den in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten zur Pflicht, innerbehördliche Geheimnisse zu wahren (*ebd.*, S. 552 ff.). Neben diesen individuellen Datenschutzpflichten und -rechten soll im Weiteren der breitere Fokus auf den Sozialdatenschutz als institutionelles Postulat der Träger der Jugendhilfe gerichtet werden, die nach § 52 SGB VIII an Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitwirken.

<sup>2</sup> so auch § 5 der „Geschäftsordnung der Kölner Fallkonferenzen Intensivtäter“ 2008

### 3 Sozialdatenschutzrecht für die JuHiS/JGH |

Das Sozialdatenschutzrecht ist – neben der Datenschutz-Grundverordnung der EU – im SGB I und SGB X allgemein geregelt und richtet sich ausschließlich an die Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB I, also auch an die Jugendämter als Träger für Leistungen der Jugendhilfe nach § 27 SGB I. Neben den allgemeinen Vorschriften des Sozialdatenschutzrechtes gelten für die gesamte Jugendhilfe, mithin auch für die JuHiS/JGH, sogenannte bereichsspezifische Datenschutzregelungen der §§ 61-68 SGB VIII (zur Genese dieser Rechtsmaterie *Feldmann* 2008, S. 21 f.; zum Verhältnis der Vorschriften des SGB X zu denen des SGB VIII *Hoffmann* 2019 vor §§ 61 ff. Rn. 5).

### 4 Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO) |

Am 25.5.2018 ist die DS-GVO in Kraft getreten mit der Folge, dass in der EU ein einheitliches Datenschutzrecht unmittelbar für alle Mitgliedsstaaten Geltung besitzt.<sup>3</sup> Aufgrund sogenannter Öffnungsklauseln (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) wird den Mitgliedsstaaten der EU gestattet, im Rahmen der DS-GVO eigene bereichsspezifische Regelungen zu schaffen oder bereits gewachsene Systeme des Datenschutzes im öffentlichen Bereich beizubehalten (*Hoidn* 2017, S. 294). Mit der Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>4</sup> sowie mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGÄndG)“ vom 17.7.2017<sup>5</sup> hat der bundesdeutsche Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Art. 19 und 24 des BVGÄndG haben zu überwiegend punktuellen Änderungen im Sozialdatenschutz des § 35 SGB I und der §§ 67-85a SGB X geführt. Diese Veränderungen sollen im Wesentlichen der besseren Verständlichkeit, Klarheit und Kohärenz dienen und betreffen insbesondere die redaktionelle Anpassung der Begriffsbestimmungen aus Art. DS-GVO.<sup>6</sup> Festzustellen bleibt, dass das bislang geltende Recht des Sozialdatenschutzes in seiner bisherigen Struktur ganz überwiegend beibehalten und weiterhin an dem geschlossenen System des Datenschutzes festgehalten wird (*Kunkel* u.a. 2018, § 61 Rn. 4,

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

<sup>4</sup> Das BDSG wurde als Teil des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU vom 30.6.2017 (BGBl. I, S. 2097) beschlossen.

<sup>5</sup> BGBl. I, S. 2541

*Hoidn* 2017, S. 294). Zentraler Ausgangspunkt des allgemeinen Sozialdatenschutzes bleibt § 35 SGB I, in dem der Schutzbereich des Datenschutzes in Inhalt und Umfang sowie die Normadressaten geregelt werden; im zweiten Kapitel von SGB X (§§ 67-85a) werden insbesondere die Eingriffsbefugnisse durch Datenverarbeitung, also Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung, -nutzung sowie Kontroll- und Sanktionsvorschriften bestimmt. Schließlich gilt nach wie vor und unverändert im Bereich der Jugendhilfe der bereichsspezifische Datenschutz der §§ 61-68 SGB VIII, dem gemäß § 37 Satz 1 SGB I Vorrang vor dem allgemeinen Sozialdatenschutz eingeräumt wird (*Kunkel* u.a. 2018, Rn. 6, *Krahmer* 2011, § 35 Rn. 18).

### 4-1 Rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten |

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn eine der in dieser Vorschrift enthaltenen Bedingungen erfüllt ist: Danach kommen für die Tätigkeit der JuHiS/JGH als Rechtsgrundlage im Wesentlichen die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a und 9 Abs. 2 DS-GVO) und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1e DS-GVO) in Betracht – also auch der Bereich der sozialen Sicherheit, wie er in der nationalen Gesetzgebung normiert ist. Für das deutsche Sozialrechtssystem regeln nach der neuen Fassung von § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I die Vorschriften des zweiten Kapitels von SGB X und die bereichsspezifischen Sozialdatenschutzvorschriften – wie die §§ 61-68 SGB VIII im Jugendhilferecht – die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit Normen der DS-GVO nicht unmittelbar Anwendung finden (*Riekenbrauk* 2018b, S. 148).

**4-2 Einwilligung |** In der Praxis der JuHiS/JGH ist – wie in den meisten Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe – die Einwilligung die zentrale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von einfachen Daten und von besonderen Kategorien personenbezogener Daten.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/12611, S. 96 und 105

<sup>7</sup> Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO umfasst dieser Begriff alle Informationen, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“, genetische Daten (Art. 4 Nr. 13 DS-GVO), biometrische Daten (Art. 4 Nr. 14 DS-GVO), Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DS-GVO) sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.“

Mit der DS-GVO sind einige neue Vorschriften geschaffen worden, die künftig beim Umgang mit der Einwilligung zu beachten sind. Wegen der besonderen Bedeutung der Einwilligung für die Praxis wird dieser Komplex ausführlich behandelt.

**4-2-1 Definition und Zulässigkeitsbedingungen** | In Art. 4 Nr. 11 DS-GVO wird die Einwilligung definiert: „Einwilligung der betroffenen Person [ist] jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“ Sowohl aus der Legaldefinition als auch aus anderen Vorschriften der Verordnung und des deutschen Sozialdatenschutzrechtes im SGB X ergeben sich bestimmte, im Folgenden zu erläuternde Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Einwilligung (Hoffmann 2017).

**4-2-2 Einwilligungsfähigkeit** | Wie bisher ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Einwilligung nicht die Volljährigkeit, sondern eine ausreichende Einsichtsfähigkeit, die anzunehmen ist, wenn der Betroffene die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung selbst beurteilen kann. Diese Einwilligungsfähigkeit liegt in der Regel mit 15 Jahren vor, kann aber unter Umständen bereits früher vorliegen (Kunkel u.a. 2018, § 61 Rn. 71, Hoffmann 2017, S. 808). An dieser Rechtslage hat sich für den Bereich des Sozialrechts nichts geändert (Hoffmann 2017, ebd.)<sup>8</sup>. In Fällen, in denen die Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen fehlt, muss die Einwilligung von den gesetzlichen Vertretern, zum Beispiel von den Eltern, abgegeben werden.

**4-2-3 Höchstpersönliche Einwilligungserklärung vor Beginn der Datenverarbeitung** | Die einwilligungsfähige Person, auch wenn sie noch minderjährig ist, muss die Einwilligungserklärung höchstpersönlich abgeben. Außerdem ist die Einwilligung immer vor dem Verarbeitungsvorgang, in der Regel vor der Datenerhebung, einzuholen. Nachträgliche Erklärungen reichen nicht aus, so dass in diesen Fällen die Datenverarbeitung rechtswidrig ist (Hoffmann 2017, ebd.).

<sup>8</sup> Art. 8 DS-GVO, der die Einwilligungsfähigkeit bis zu der Altersgrenze von 13 Jahren erlaubt, gilt nur in Bezug auf „Dienste der Informationsgesellschaft“, also von Online-Diensten, und nicht im Verwaltungsverfahren (Kunkel u.a. 2018, ebd.).

**4-2-4 Freiwilligkeit** | Mit der Legaldefinition nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO wird für die rechtmäßige Einwilligungserklärung die Freiwilligkeit vorausgesetzt. Auf den Betroffenen darf keinerlei Druck und Zwang ausgeübt werden; auch ist eine Täuschung untersagt. In jedem Fall ist der Umstand zu berücksichtigen, dass insbesondere zwischen dem einwilligungsfähigen minderjährigen Betroffenen und der JuHiS/JGH ein klares Ungleichgewicht besteht, was Zweifel an der Freiwilligkeit aufwirft. Diese Problematik wird in dem Erwägungsgrund 43 Satz 1 der DS-GVO<sup>9</sup> aufgegriffen, so dass es Aufgabe der verantwortlichen Stelle ist, den nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Nachweis der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu dokumentieren.

**4-2-5 Form der Einwilligung** | Die Vorschriften der Art. 4 Nr. 11 und 7 DS-GVO sehen keine bestimmte Form der Einwilligungserklärung vor. Demgegenüber verlangt § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X, dass zum Nachweis der Freiwilligkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DS-GVO die Einwilligung schriftlich oder elektronisch (§ 36a Abs. 2 SGB I) erfolgen soll. Anders lässt sich auch kaum der Nachweispflicht genügen. Begnügt sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche mit einer bloß konkludenten Einwilligung, ist zu dokumentieren, auf welche „sonstige eindeutig bestätigende Handlung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DS-GVO sich die Annahme bezieht (Hoffmann 2017, S. 809). Wenn die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgt, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss nach Art. 7 Abs. 2 DS-GVO das Ersuchen um Einwilligung nicht nur „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ verfasst sein, sondern auch derart, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.<sup>10</sup>

**4-2-6 Jederzeitige Widerruflichkeit** | Nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO ist die betroffene Person berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Dazu schreibt Art. 13 Abs. 2c DS-GVO vor, dass der Betroffene anlässlich der Daten-

<sup>9</sup> Erwägungsgründe, die in der Regel internationalen Rechtstexten vorangestellt sind, haben nicht die Qualität von verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern dienen – als Präambel – als wichtige Auslegungshilfe.

<sup>10</sup> Nach Art. 131 des Entwurfs für das 2. DSAnpUG-EU soll in § 67b Abs. 2 eingefügt werden, dass die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat.

erhebung auf das Recht zum Widerruf hinzuweisen ist; im Hinblick auf andere datenverarbeitende Vorgänge sieht § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X die gleiche Hinweispflicht vor. Ohne diese Information ist eine Einwilligung unwirksam.

#### 4-2-7 Informierte Einwilligungserklärung |

Weiterhin ist zur Wirksamkeit einer Einwilligung erforderlich, dass die betroffene Person nicht nur über die Widerruflichkeit der Einwilligung, sondern auch über den Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung sowie über die Folgen einer Verweigerung informiert wird (§ 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Für die Datenerhebung wird diese Informationspflicht ausdrücklich in Art. 13 Abs. 1 DS-GVO und in § 82 Abs. 1 SGB X bestimmt. In gleicher Weise verlangt § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII als spezifischere Norm von dem Verantwortlichen, dass dieser den Betroffenen über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie ihre Zweckbestimmung und Verwendung aufzuklären hat, soweit diese nicht offenkundig ist. Wie bereits in der Vergangenheit bedeutet dies für die JuHIS/JGH, dass dem Klienten, der Klientin zu erläutern ist, welche Zwecke mit der Datenerhebung verfolgt werden, nämlich zum einen, sich als erforderlich herausstellende Hilfen zur Erziehung in die Wege zu leiten (im Sinne von § 52 Abs. 2 SGB VIII), und zum anderen, eine Stellungnahme für das Jugendgericht zu erarbeiten (im Sinne von § 52 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Nicht nur für die Datenerhebung, sondern auch für die anderen Vorgänge der Datenverarbeitung wie die Datenspeicherung, -veränderung, -nutzung, -übermittlung und -löschung sowie die Einschränkung der Datenverarbeitung ist die Einwilligung nur dann wirksam, wenn die betroffene Person über den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 42 Satz 4 DS-GVO muss der Betroffene also mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist (Name und Kontaktdaten, Art. 13 Abs. 1a und Art. 14 Abs. 1a DS-GVO) und welche Zwecke mit der vorgesehenen Datenverarbeitung verfolgt werden (Art. 13 Abs. 1c und Art. 14 Abs. 1c DS-GVO). Eine Einwilligung, die

ohne vorherige Aufklärung des Betroffenen über diese Mindestinhalte erklärt worden ist, ist unwirksam (Hoffmann 2017, S. 810).

**4-2-8 Einzelfallbezogene Einwilligung |** Die Einwilligung ist nach der rechtlich verbindlichen Definition in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO nur für „den bestimmten Fall“ zu erklären.<sup>11</sup> Gemäß Art. 6 Abs. 1a DS-GVO ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Einwilligung, dass sie „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt wird. Pauschale oder Blanko-Einwilligungserklärungen oder solche auf Vorrat, die nicht erkennen lassen, welche personenbezogene Daten von wem und zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen, sind unzulässig (Ernst 2018, Art. 4 Rn. 78).

**4-2-9 Verständlichkeit |** Da in der Praxis häufig mit schriftlichen, vorformulierten Einwilligungserklärungen gearbeitet wird, ist nach dem Transparenzgebot im Sinne von Art. 5 Abs. 1a DS-GVO erforderlich, dass die entsprechende Erklärung und die Informationen verständlich verfasst sind. So verlangt Art. 7 Abs. 2 DS-GVO, dass das Ersuchen um Einwilligung „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu erfolgen hat, wenn in dem vorformulierten Text auch noch andere Sachverhalte betroffen sind. Die erforderlichen Informationen vor der Datenerhebung bei der betroffenen Person oder auch bei Dritten sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ abzufassen, insbesondere wenn sich diese Informationen speziell an Minderjährige wenden.

Nach Lektüre der Einwilligungserklärung muss der oder die Betroffene wissen können:

- ▲ wer (genau) die Daten nutzen kann;
- ▲ welche Daten er nutzen darf;
- ▲ zu welchem Zweck er diese Daten nutzen kann;
- ▲ ob er diese Daten weitergeben darf und wenn ja, an wen genau;
- ▲ wie lange diese Nutzung andauern darf (Ernst 2018, Art. 4 Rn. 83).

**4-3 Die gesetzlichen Befugnisse zur Verarbeitung von Sozialdaten |** Liegt eine wirksame Einwilligung nicht vor, ist zu prüfen, ob für den Eingriff in das Sozialdatengeheimnis im Sinne von § 35

<sup>11</sup> vgl. auch Erwägungsgrund 32 Satz 1 DS-GVO, wo von einer Erklärung „für den konkreten Fall“ die Rede ist

Abs. 1 SGB X eine gesetzliche Befugnis vorliegt. Die für die Jugendhilfe wesentlichen Datenverarbeitungs-befugnisse sind in den Vorschriften der §§ 67a-78 SGB X sowie in den §§ 61-68 SGB VIII geregelt. Für die Datenerhebung gilt zunächst die Vorschrift von § 67a Abs. 1 SGB X, nach der die Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB erforderlich ist. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips gebietet § 67a Abs. 2 SGB X wie bislang die Direkterhebung grundsätzlich beim Betroffenen selbst die Datenerhebung bei Dritten nur unter Mitwirkung des Betroffenen und ohne Mitwirkung nur in Ausnahmefällen. Daneben regelt die ausführlichere und bislang nicht veränderte Vorschrift des § 62 SGB VIII die spezifischen Erfordernisse der Datenerhebung für die Jugendhilfe.<sup>12</sup> Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII ist diese ohne Mitwirkung des Betroffenen erlaubt, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der JuHiS/JGH erforderlich sind (*Riekenbrauk* 2011, S. 77).

Die anderen Verarbeitungsvorgänge (Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten) sind nach § 67b Abs. 1 SGB X zulässig, soweit die Vorschriften des SGB X oder die bereichsspezifischen Vorschriften des SGB VIII, also dessen §§ 63 und 64, es erlauben oder anordnen. Nach § 67c SGB X ist dafür Voraussetzung, dass die Daten zur Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB erforderlich sind und für die Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, für die die Daten erhoben worden sind. Auch die ausdifferenzierten gesetzlichen Befugnisse zur Übermittlung von Sozialdaten werden vor wie nach der Geltung der DS-GVO in den §§ 67d-78 SGB X sowie der §§ 64 und 65 SGB VIII bestimmt.

Wie bisher ist in § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X die zentrale gesetzliche Übermittlungsbefugnis geregelt, nach der die Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB erforderlich ist. Eine solche gesetzliche Aufgabe enthält § 52 SGB VIII, nach der die JuHiS/JGH im Verfahren vor dem Jugendgericht mitzuwirken hat, mit der

**12** Zu dem (Konkurrenz-)Verhältnis der beiden Vorschriften vgl. *Kunkel* u.a. 2018, § 61 Rn. 78; nach Art. 129 des Entwurfes der Bundesregierung für ein 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU sind in den §§ 61-65 SGB VIII lediglich Änderungen der Begrifflichkeiten vorgesehen.

Konsequenz, die zu diesem Zweck erforderlichen und rechtmäßig erhobenen Sozialdaten an das Gericht zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, um eine Diversionentscheidung anzuregen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII).

Allein die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist in Abweichung von Art. 9 Abs. 2b, d-j DS-GVO nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68-77 SGB X oder einer anderen Vorschrift im SGB vorliegt (§ 67b Abs. 1 Satz 3 SGB X); weitere normative Übermittlungsbefugnisse unmittelbar aus der DS-GVO sind im deutschen Sozialdatenschutzrecht nicht vorgesehen, um weitergehende Eingriffe in den besonders sensiblen Teil des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu beschränken (*Bieresborn* 2017, S. 928).

Da durch die Gesetzesänderungen im Rahmen der Einführung der DS-GVO – abgesehen von terminologischen Anpassungen – keine für die Praxis der JuHiS/JGH bedeutsamen inhaltlichen Änderungen erfolgt sind, kann auf die bisherige Literatur und Rechtsprechung verwiesen werden (*Kunkel* u.a. 2018, § 61 Rn. 91-243, *Hoffmann*; *Proksch* 2013, Vorbemerkung zum 4. Kap., §§ 64 und 65, *Mörsberger* 2015, §§ 64 und 65, Anh. 4, *Riekenbrauk* 2011, S. 74 ff.).

**4-4 Schranken der Übermittlungsbefugnisse** | In allen Fällen der aufgeführten Übermittlungsbefugnisse ist zu bedenken, dass aus Gründen eines besonders intensiven Schutzes von Sozialdaten und beziehungsweise oder der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Jugendhilfe der Datenfluss nicht unerheblich eingeschränkt beziehungsweise gänzlich ausgeschlossen ist. Im Folgenden werden diese Schranken des Informationsflusses, die gerade auch für die Arbeit des JuHiS/JGH von großer Bedeutung sind, vorgestellt.

**4-4-1 Schranke von § 64 Abs. 2 SGB VIII** | Im Hinblick auf die Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 SGB X ist nach § 64 Abs. 2 SGB VIII die Datenweitergabe nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird. Mit dieser Vorschrift wird die weitreichende Befugnis zur Datenübermittlung nach § 69 SGB X für die Jugendhilfe deutlich eingeschränkt, um den Leistungserfolg zu schützen (*Hoffmann* 2019, § 64 Rn.11).



Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter der JuHiS/JGH muss vor der Datenweitergabe an Staatsanwaltschaft oder Polizei prüfen, ob mit dem Kontakt zu dem betroffenen Jugendlichen a) Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII betroffen sind und b) ob der Erfolg der Leistung durch die Datenübermittlung gefährdet ist.

Zu a) Als Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII kommen im Zusammenhang mit der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren zunächst Beratungen und dann auch Hilfen zur Erziehung wie Gesprächsgruppen, soziale Trainingskurse, betreute Wohnprojekte oder Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche in Betracht. Insoweit wird die JuHiS/JGH einerseits im Rahmen von § 52 SGB VIII, also einer „anderen Aufgabe“ im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII, tätig; andererseits werden in der Regel bei Wahrnehmung dieser Aufgabe „Leistungen“ im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII einbezogen, gerade wenn es um sogenannte Intensivtäter geht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen geplant sind, gerade durchgeführt werden oder bereits abgeschlossen sind (Kunkel u.a. 2018, § 64 Rn. 4, Mörsberger 2015, § 64 Rn. 14).<sup>13</sup>

Zu b) Steht die JuHiS/JGH beispielsweise in einem Beratungskontakt zu einem Jugendlichen oder Heranwachsenden und beabsichtigt die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter ohne Kenntnis und Einwilligung der Klientin oder des Klienten eine Informationsweitergabe, muss er oder sie sicher sein, dass dadurch die sozialpädagogische Beziehung sowie das für die Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zur Klientin beziehungsweise zum Klienten und damit der Beratungserfolg nicht gefährdet wird. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, dass in den Fällen, in denen Daten, die aus einem Beratungsgespräch stammen, an Staatsanwaltschaft und Polizei ohne Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, die weitere Zusammenarbeit mit dem Klienten, der Klientin erheblich beeinträchtigen wird mit der Folge, dass eine erfolgreiche Leistungserbringung nicht mehr möglich sein wird (Mörsberger 2015, § 64 Rn. 15 ff.). Dies gilt umso mehr, wenn nach einer Beratung Leistungen wie soziale Trainingskurse eingeleitet oder durchgeführt werden und die dabei gewonnenen persönlichen Daten des Klienten, der Klientin weitergegeben werden.

<sup>13</sup> Vgl. auch Hoffmann 2019, § 64 Rn. 11, die auf die missverständliche Formulierung „einer zu gewährenden Leistung“ in § 64 Abs. 2 SGB VIII hinweist und mit einer weiten Auslegung dieses Begriffs eine dem Sinn der Vorschrift entsprechende Auslegung fordert.

Die Feststellung, ob eine Datenübermittlung den Leistungserfolg gefährden kann, basiert zumeist auf einer Wertung eines komplexen Sachverhaltes verbunden mit einer Prognose, die dem einzelnen Mitarbeiter von JuHiS/JGH einen Beurteilungsspielraum belässt, so dass nur eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung erfolgen kann (Kunkel u.a. 2018, § 64 Rn. 6).

#### 4-4-2 Schranke von § 65 Abs. 1 SGB VIII |

Bezieht sich die Schranke von § 64 Abs. 2 SGB VIII allein auf die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X, so schränkt die Sperrvorschrift von § 65 Abs. 1 SGB VIII sämtliche Übermittlungsbefugnisse der §§ 67b ff. SGB X ein und erweitert den Schutz von besonders sensiblen Daten auch auf die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle, also der JuHiS/JGH selbst. So erhält § 65 Abs. 1 SGB VIII eine überragende Funktion im System des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe und muss in der Praxis regelmäßig besondere Beachtung finden. Nach dieser Regelung dürfen Sozialdaten, die der einzelnen Fachkraft der JuHiS/JGH zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur von dieser weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung der oder des Betroffenen, die oder der die Daten anvertraut hat, vorliegt oder die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Person dazu befugt wäre.<sup>14</sup>

Der erhöhte Vertrauensschutz bezweckt, „persönliche und erzieherische Hilfen“ nicht durch Indiskretionen zu gefährden. Damit sind nicht nur Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, sondern auch die Wahrnehmung von „anderen Aufgaben“ im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII gemeint, also auch die der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren im Sinne von § 52 SGB VIII, wenn sie die persönliche Beratung und Betreuung, wie § 52 Abs. 3 SGB VIII es fordert, umfasst (Mörsberger 2015, § 65 Rn. 11, Hoffmann 2019, § 65 Rn. 21).

Geschützt sind die Sozialdaten, die vom betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden der Fachkraft der JuHiS/JGH „anvertraut“ worden sind. Unter „anvertrauen“ versteht man die Mitteilung von vertraulichen Informationen unter Umständen, aus denen sich für

<sup>14</sup> Die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII enthaltenen Erlaubnistatbestände betreffen die Weitergabe von anvertrauten Daten, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung und den Pflichten des JA nach § 8a SGB VIII stehen, und sollen hier unberücksichtigt bleiben.

die Beteiligten, insbesondere aus der Perspektive des Betroffenen, die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt (Hoffmann 2019, § 65 Rn. 12, Mörsberger 2015, § 65 Rn. 12). Wenn erkennbar ist, dass das vom Klienten, von der Klientin vertraulich Mitgeteilte – gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich – nur für die fallführende Fachkraft der JuHiS/JGH, die damit ins Vertrauen gezogen wird, bestimmt ist, kann von „anvertrauen“ die Rede sein; die Mitteilung erhält damit das Siegel der Verschwiegenheit.

Anders verhält es sich, wenn die Fachkraft der JuHiS/JGH Daten ermittelt, die in Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 52 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG an die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder das Gericht weitergegeben werden sollen, und die Fachkraft der betroffenen Klientin beziehungsweise dem betroffenen Klienten diesen Erhebungszweck unmissverständlich erklärt hat. Unter solchen Umständen, in denen die Klientin oder der Klient weiß, dass das, was sie oder er etwa im „Haus des Jugendrechts“ an Informationen preisgibt, an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet wird, wird man auch nicht von einer vertraulichen Betreuungsbeziehung reden können; hier wird nichts anvertraut, sondern allenfalls zu Protokoll für Dritte gegeben.

Da gerade in den „Häusern des Jugendrechts“ Polizei und Staatsanwaltschaft Tür an Tür mit der JuHiS/JGH arbeiten und angesichts offensichtlicher Kooperation sich der Verdacht von Indiskretion gerade für junge Außenstehende aufdrängt, besteht eine besondere Verpflichtung der Mitarbeitenden der JuHiS/JGH, vor jedem – auch jedem weiteren – Kontakt mit der jugendlichen Klientel in verständlicher Weise klarzustellen, ob im Hinblick auf die Mitteilungen der Betroffenen Vertraulichkeit gewahrt bleibt oder die Informationen weitergegeben werden. Meines Erachtens werden es die strukturellen Gegebenheiten dieser räumlich sichtbaren Kooperation der JuHiS/JGH erheblich erschweren, überhaupt das Maß an Vertraulichkeit aufzubauen, das für eine Erfolg versprechende persönliche und erzieherische Hilfe unbedingt erforderlich ist (Riekenbrauk 2014).

*Wegfall der Schranke von § 65 Abs. 1 SGB VIII bei Einwilligung:* Die anvertrauten Sozialdaten dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn die betroffene Person darin einwilligt (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Im Hinblick auf die Erfordernisse einer wirksamen Ein-

willigung sei auf das Kapitel 4-2 verwiesen. Anders als Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO, die keine Schriftform für die Einwilligung vorsehen, soll nach § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen, um den nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Nachweis führen zu können.

Wenn in der Literatur mehrheitlich die Auffassung vertreten wird, dass die Schriftform, wie sie in § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X vorgesehen ist, für die Einwilligung in die Weitergabe anvertrauter Daten nach § 65 Abs. 1 SGB VIII nicht erforderlich ist (so Kunkel u.a. 2018, § 65 Rn. 14 mit weiteren Hinweisen, Hoffmann 2019, § 65 Rn. 27, Mörsberger 2015, § 65 Rn. 17, der jedoch aus Beweissicherungsgründen die Schriftform empfiehlt), so wird offensichtlich die Schutzfunktion der Schriftform verkannt, die die Betroffenen vor übereilter Zustimmung bewahren soll. Es handelt sich nicht um eine strafrechtlich relevante Einwilligung, die die Befugnis der Geheimnisoffenbarung im Sinne von § 203 StGB begründet, sondern um eine dem Sozialrecht zuzuordnende Einwilligung, für die auch § 61 Abs. 1 SGB VIII Geltung besitzt; danach gelten für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe neben § 35 SGB I die §§ 67 bis 85a SGB X, mithin auch § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X. Wenn diese Schutzvorschrift des § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X für alle Sozialdaten in Betracht kommt, muss dieser Schutz doch erst recht bei den besonders sensiblen, nämlich den anvertrauten Daten wirksam werden (Riekenbrauk 2011, S. 81). Folglich darf die Fachkraft der JuHiS/JGH nur bei einer schriftlichen Hinweis- und Einwilligungserklärung im Sinne von § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X die ihr anvertrauten Daten an Staatsanwaltschaft und Polizei weitergeben.

*Wegfall der Schranke von § 65 Abs. 1 SGB VIII bei Offenbarungsbefugnissen nach § 203 StGB:* Liegen die Voraussetzungen für Offenbarungsbefugnisse nach § 203 StGB vor, ist eine Weitergabe auch von anvertrauten Daten zulässig. Dies ist zum Beispiel bei den gesetzlichen Anzeigepflichten nach § 138 StGB und § 8 Infektionsschutzgesetz der Fall (zu Einzelheiten Kunkel u.a. 2018, § 61 Rn. 194).

Eine entsprechende Offenbarungsbefugnis eröffnet weiterhin der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB. Auch anvertraute Daten dürfen danach weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist, um in einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren



Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, und bei einer Güterabwägung das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt (*Riekenbrauk* 2018a, S. 534 f.).

**4-4-3 Schranke von § 76 SGB X** | Eine weitere Einschränkung der Übermittlungsbefugnis sieht § 76 SGB X für besonders schutzwürdige Sozialdaten vor. Danach dürfen Sozialdaten, die einer in § 35 SGB I genannten Stelle wie der JuHiS/JGH von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen übermittelt werden, unter denen diese Person selbst Übermittlungsbefugte wäre. Für die JuHiS/JGH bedeutet dies, dass Daten, die sie beispielsweise von Mitarbeitenden einer anderen Stelle wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), also staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) und den berufsmäßig tätigen Gehilfen (§ 203 Abs. 3 StGB), erhalten haben, nur dann an Staatsanwaltschaft und Polizei weitergegeben werden dürfen, wenn diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Stelle selbst zu einer solchen Übermittlung befugt wären. Mit anderen Worten gilt es zu prüfen, ob entsprechende Offenbarungsbefugnisse gemäß § 203 Abs. 1 StGB vorliegen. Hier können wiederum die oben genannten Offenbarungsbefugnisse wie die gesetzlichen Anzeigepflichten und der rechtfertigende Notstand sowie die Einwilligung in Betracht kommen. Da es sich hier um die strafrechtliche Einwilligung handelt, ist insoweit die Schriftform nicht erforderlich (*Krahmer* 2011, § 76 Rn. 14).

Erhält also die JuHiS/JGH Daten vonseiten des ASD, wäre die Weitergabe an Staatsanwaltschaft und Polizei nur zulässig, wenn die Mitarbeitenden des ASD insoweit selbst befugt wären, die Daten weiterzugeben. In der Praxis ist dabei die Einwilligung des betroffenen Jugendlichen das bedeutsamste Instrument, das die Datenübermittlung rechtfertigt. Aber auch hier ist unbedingt erforderlich, dass zuvor eine ausführliche und verständliche Aufklärung über den Adressaten und den Zweck der Übermittlung durch die Fachkraft des ASD erfolgt ist, so dass die oder der Betroffene sicher weiß, in was sie oder er einwilligt; für die betroffene Person muss der konkrete, auf den Einzelfall bezogene Datenfluss erkennbar sein (*Krahmer* 2011).

## 5 Sozialdatenschutzrecht der Träger der freien Jugendhilfe als Mitwirkende im Jugendstrafverfahren

| Da die Träger der freien Jugendhilfe, die neben dem Jugendamt auch im Jugendstrafverfahren mitwirken, keine Stellen im Sinne des § 35 SGB I sind, gelten für sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes nicht unmittelbar. Dennoch will der Gesetzgeber die freien Träger verpflichten, den Sozialdatenschutz in gleicher Weise streng zu beachten: § 61 Abs. 3 SGB VIII schreibt den Jugendämtern als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor, sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, also auch im Hinblick auf die Tätigkeit nach § 52 SGB VIII.

Es ist also Aufgabe der Jugendämter, beispielsweise in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen, darauf zu achten, dass die freien Träger die Arbeit der JuHiS/JGH unter strenger Beachtung des Sozialdatenschutzes durchführen und entsprechende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden (*Riekenbrauk* 2018a, S. 542). Das Jugendamt erhält insofern eine Garantspflicht, indem es sicherstellen muss, dass der freie Träger und seine Mitarbeiter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen anwenden (*Kunkel* u.a. 2018, § 61 Rn. 274).

Erhalten freie Träger, die soziale Trainingskurse oder andere Maßnahmen der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche durchführen, Sozialdaten vom Jugendamt, so sind sie gemäß § 78 Abs. 1 SGB X in gleicher Weise wie das JA zur Geheimhaltung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet (sogenannt verlängerter Sozialdatenschutz); sie rücken in die datenschutzrechtliche Stellung des Jugendamtes ein (*Kunkel* u.a. 2018, Rn. 270, *Riekenbrauk* 2018a, ebd.). Zusammengefasst lässt sich also festhalten, dass die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der JuHiS/JGH die gleichen Befugnisse und Einschränkungen bei der Erhebung und Verwendung von Sozialdaten, insbesondere deren Übermittlung an Staatsanwaltschaft und Polizei, zu beachten haben wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**6 Konsequenzen nach § 35 Abs. 3 SGB** | Bei fehlender Übermittlungsbefugnis, sei es, weil eine wirksame Einwilligung oder die Voraussetzungen der

gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse nicht vorliegen, sei es, weil die gesetzlichen Einschränkungen nach den §§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 SGB VIII und 76 Abs. 1 SGB X die Übermittlung verbieten, gilt die absolute Sperrwirkung gemäß § 35 Abs. 3 SGB I. Es besteht danach keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierter Dateien oder automatisierter Sozialdaten.

Wenn auch Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht (§ 160 Abs. 1 bis 3 StPO) nach § 161 Abs. 1 beziehungsweise § 163 Abs. 1 StPO befugt sind, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, so steht dieser Befugnis die Sperre von § 35 Abs. 3 SGB I entgegen. Soweit eine Datenübermittlung unzulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht. Zu Recht weist Kunkel darauf hin, dass für das Jugendamt nicht nur ein Weigerungsrecht, sondern auch eine Weigerungspflicht besteht, da § 35 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB I das Jugendamt verpflichtet, zur Wahrung des Sozialgeheimnisses keine Sozialdaten zu übermitteln (Kunkel u.a. 2018, § 61 Rn. 20).

Die Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I bezieht sich auch auf die für Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen allgemein bestehende Zeugnispflicht, die im Strafverfahren gemäß § 53 StPO zunächst kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen (Riekenbrauk 2018a, S. 550). Fehlt eine Übermittlungsbefugnis, ist die Fachkraft des Jugendamtes beziehungsweise der JuHiS/JGH berechtigt, das Zeugnis sowohl vor Gericht als auch vor der Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 StPO) zu verweigern.<sup>15</sup> Auch hier verdichtet sich das Zeugnisverweigerungsrecht zu einer Zeugnisverweigerungspflicht (Kunkel u.a. 2018, ebd.).

Da es vor einer Zeugenaussage eines Mitarbeiters der JuHiS/JGH einer Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn bedarf (§ 37 BeamStG und § 3 TVöD), hat dieser eigenständig zu prüfen, ob eine Datenübermittlung unzulässig ist und die Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I greift; in diesem Fall darf er keine Aussagegenehmigung erteilen (Mörsberger 2015, Anh. 4 Rn. 15, Krahrmer 2011, § 35 Rn. 19, Kunkel u.a. 2018, § 61 Rn. 205).

<sup>15</sup> Da die Zeugnispflicht ihrer Natur nach nur Einzelpersonen betrifft, ist Normadressat von § 35 Abs. 3 SGB I neben der JuHiS/JGH als Verantwortliche auch der einzelne Mitarbeiter, so Kunkel u.a. in LPK-SGB VIII § 61 Rn. 204, Riekenbrauk 2018a, S. 550.

Schließlich unterliegen auch die Beschlagnahmebefugnisse von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 94 ff. StPO) der Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I. Soweit keine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis für die JuHiS/JGH besteht, ist sie auch nicht zur Herausgabe verpflichtet mit der Folge, dass eine Beschlagnahme von Schriftstücken oder Dateien unzulässig ist (Kunkel u.a. 2018, § 61 Rn. 208 mit weiteren Nachweisen).

**7 Fazit |** Indem die JuHiS/JGH den Sozialdatenschutz mit seinen strikten Einschränkungen von Informationsflüssen konsequent anwendet, um das Vertrauen der jugendlichen Klientel als existenzielles Fundament der Jugendhilfe vor Erosionen zu schützen, nimmt sie den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses ernst. Gleichzeitig verdeutlicht dieses Selbstverständnis gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht, dass Jugendhilfe und die Akteure der Strafjustiz im Rahmen der Sozialkontrolle wesensverschiedene Aufgaben wahrzunehmen haben und eine „In-Dienst-Stellung“ der Jugendhilfe durch die Strafjustiz rechtsstaatlichen Erfordernissen widerspricht (Trenczek 2019).

Es wird dabei die Aufgabe der JuHiS/JGH sein, das zugegebenermaßen komplizierte Recht des Sozialdatenschutzes zur Grundlage der alltäglichen Arbeit zu machen, um damit zum einen dem Postulat der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und zum anderen ihrem eigenen Anspruch auf sozialpädagogische Fachlichkeit zu genügen.

Nur wenn Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtsbarkeit die Mitarbeiter der JuHiS/JGH bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe respektieren, kann auch im Einzelfall Kooperation zugunsten eines erfolgreichen Bemühens um den straffällig gewordenen jungen Menschen gelingen.

**Professor em. Dr. Klaus Riekenbrauk** ist Rechtsanwalt und war Hochschullehrer an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften. Er ist Vorsitzender der Brücke Köln e.V. E-Mail: klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de

# NICHT IGNORIEREN, NICHT VERBÜNDEN

Katharina Röggl

**Zusammenfassung** | Die offene Kinder- und Jugendarbeit und die Polizei stehen in einem Spannungsfeld. Sie arbeiten oft mit den gleichen Zielgruppen, verfolgen aber nicht dieselben Ziele. Deshalb muss eine praktikable Kommunikation in der täglichen Arbeit zwischen beiden entwickelt werden. Der Beitrag beschreibt die Situation der OKJA und des Community Policing in Wien anhand einiger Initiativen und Projektbeispiele.

**Abstract** | Open Children and Youth Work and the police are frequently involved with the same target group. Their aims and objectives, however, can be quite different, with resulting tensions. For this reason it is imperative to develop practicable levels of communication in daily encounters, both in the street and in networking. The article describes the situation of OKJA and Community Policing in Vienna on the basis of various initiatives and projects.

**Schlüsselwörter** ► Jugendarbeit ► Polizei  
► Delinquenz ► Konflikt ► Österreich

**Das Spannungsfeld von Jugendarbeit und Polizei** | Wenn wir Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter über unser Verhältnis zur Polizei sprechen, wird manchmal betont, dass wir nicht mit der Polizei zusammenarbeiten oder kooperieren würden – immerhin sind wir parteiisch mit unseren Klientinnen und Klienten und verfolgen andere Ziele als die Polizei. Gleichzeitig gibt es immer mehr Vernetzungstreffen, bei denen Jugendarbeit und Polizei an einem Tisch sitzen und im Austausch stehen. Nicht nur sprachlich, sondern auch in der täglichen Arbeit ist das Zusammentreffen der Institutionen oft herausfordernd. *Thomas Feltes* bringt das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit auf den Punkt: „Polizei und Soziale Arbeit haben miteinander zu tun. Sie können sich weder gegenseitig ignorieren noch verbünden“ (*Feltes* 2017, S. 350).

In diesem Artikel wird das Spannungsfeld von Jugendarbeit und Polizei in Wien beleuchtet. Zunächst wird beschrieben, warum sich Polizei und Jugendar-

## Literatur

- Bieresborn, D.:** Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung – Verarbeiten von Sozialdaten, Reichweite von Einwilligungen, grenzüberschreitende Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 17/2017, S. 926 ff.
- Ernst, S.:** Art. 4. In: Paal, B.; Pauly, D. (Hrsg.): *Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz*, Kommentar. München 2018
- Feldmann, C.:** Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe. In: *ZJJ* 1/2008, S. 21-28
- Feuerhelm, W.; Kügler, N.:** Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz 2003
- Hasseln-Grindel, S. von:** Das Miteinander von Sozialarbeit und Polizei im Jugendrechtshaus aus Sicht der Rechtswissenschaft und der Rechtspädagogik. In: Möller, K. (Hrsg.): *Das-selbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*. Weinheim 2010, S. 260 ff.
- Heisig, K.:** *Das Ende der Geduld – Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg im Breisgau 2010
- Hoffmann, B.:** Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DS-GVO. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 17/2017, S. 807 ff.
- Hoffmann, B. in:** Münder u.a. (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 8. Auflage. Baden-Baden 2019
- Hoffmann, B.; Proksch, R. in:** Münder u.a. (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar*, 7. Auflage. Baden-Baden 2013
- Hoidn, D.:** Soziale Sicherheit. In: Rossnagel, A.: *Das neue Datenschutzrecht: Europäische DS-GVO und deutsche Datenschutzgesetze*. Baden-Baden 2017
- Krahmer, U. (Hrsg.):** *Sozialdatenschutz. Kommentar nach SGB I und X*. 3. Auflage. Köln 2011
- Kunkel, P.-C.; Kepert, J.; Pattar, A. (Hrsg.):** *Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage. Baden-Baden 2018
- Mörsberger, T.:** §§ 61-68. In: Wiesner, R. (Hrsg.): *SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 5. Auflage. München 2015
- Riekenbrauk, K.:** Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. In: *ZJJ* 1/2011, S. 74-83
- Riekenbrauk, K.:** Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ – kein Modell für die Jugendhilfe. In: Neubacher, F.; Kubink, M. (Hrsg.): *Kriminologie - Jugendkriminalrecht - Strafvollzug*. Gedächtnisschrift für Michael Walter. Berlin 2014, S. 379 ff.
- Riekenbrauk, K.:** *Strafrecht und Soziale Arbeit*. 5. Auflage. Köln 2018
- Riekenbrauk, K.:** Schweigepflicht - Datenschutz - Zeugnisverweigerungsrecht. In: Cornel, H. u.a. (Hrsg.): *Resozialisierung*. 4. Auflage. Baden-Baden 2018a
- Riekenbrauk, K.:** Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe - auch - im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. In: *ZJJ* 2/2018b, S. 146 ff.
- Trenczek, T.:** § 52. In: Münder, J. u.a. (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. 8. Auflage. Baden-Baden 2019